

## Die Tragweite eines zeitlich begrenzten Verjährungsverzichts

Alfred Koller, Professor an der Universität St. Gallen (St. Gallen)

In kritischer Auseinandersetzung mit BGE 112 II 231 ff. und der dazu entwickelten Mehrheitsmeinung prüft der Autor die Tragweite eines zeitlich begrenzten Verjährungsverzichts und insbesondere die Frage, ob in einem solchen Verzicht in jedem Fall eine verjährungsunterbrechende Wirkung (und damit eine Verlängerung der Verjährungsfrist um die ordentliche gesetzliche Dauer) zu erblicken ist.

Fo.

L'auteur examine la portée d'une renonciation à la prescription pour une période déterminée et en particulier si une telle déclaration interrompt toujours la prescription (le délai de prescription étant prolongé de la durée légale). Il formule des critiques à l'égard de l'arrêt publié aux ATF 112 II 231 ainsi que d'une partie de la doctrine.

Hj. P.

1. Die Verjährungsordnung ist weitgehend dispositiv. Zulässig ist insbesondere eine vertragliche Verlängerung der laufenden Verjährungsfrist. Gläubiger und Schuldner haben es somit in der Hand, (kurz) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Fristverlängerung zu vereinbaren, um so dem Gläubiger eine Unterbrechung der Verjährung (durch Betreibungshandlungen, Klage oder Sühnebegehren, Art. 135 Ziff. 2 OR) zu ersparen<sup>1</sup>. Dies gilt jedenfalls für Forderungen, für welche nicht die zehnjährige Verjährungsfrist von Art. 127 OR bzw. die fünfjährige Frist von Art. 128 OR gilt, also z. B. für die Nachbesserungsforderung des Bestellers oder für Haftpflicht- und Versicherungsansprüche<sup>2</sup>. Für die Art. 127 f. OR unterliegenden Ansprüche soll hingegen eine Verlängerung der Verjährungsfrist – gestützt auf Art. 141 OR – ausgeschlossen sein (BGE 99 II 191 f., 112 II 233)<sup>3</sup>. Die folgenden

Ausführungen beziehen sich auf Forderungen, für die Art. 127 f. OR nicht gelten.

2. Verlängerungen der Verjährungsfrist werden meist nicht explizit als solche bezeichnet. Viel häufiger ist die Wendung, es werde auf die Verjährung oder auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet (vgl. auch die Ausdrucksweise von Art. 141 OR!). Wer eine solche Verzichtserklärung abgibt, beabsichtigt in aller Regel eine Verlängerung der Verjährungsfrist. Im Einzelfall ist freilich anderes denkbar<sup>4</sup>, im allgemeinen ist aber im Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede oder im Verzicht auf die Verjährung nichts anderes als eine Verlängerung der Verjährungsfrist zu sehen (BGE 99 II 192 ff.)<sup>5</sup>.

Verjährungsverzichte werden meist zeitlich begrenzt, sie werden z. B. für ein oder zwei Jahre abgegeben. Welche Tragweite ein solcher zeitlich begrenzter Verzicht zur Folge hat, sei nachstehend untersucht<sup>6</sup>.

3. Anlass zu dieser Fragestellung hat BGE 112 II 233 gegeben, welcher in der Lehre einige Verwirrung gestiftet hat. Verschiedene Autoren interpretieren den Entscheid dahin, jeder Verjährungsverzicht bewirke eine Verlängerung der Verjährungsfrist um die ordentliche gesetzliche Dauer, habe also verjährungsunterbrechende Wirkung<sup>7</sup>. Ein zeitlich beschränkter Verjährungsverzicht ist nach dieser Auffassung nicht mög-

<sup>4</sup> Koller, Nachbesserungsrecht (zit. Anm. 1) Nr. 476.

<sup>5</sup> Überzeugende Begründung bei *Ostfinger/Stark*: Schweizerisches Haftpflichtrecht II/1 (Zürich 1987) 188, insb. Anm. 560b.

<sup>6</sup> Der Verjährungsverzicht wirft zahlreiche andere, hier nicht behandelte Fragen auf, so etwa die, ob ein Verzicht einseitig möglich ist oder nur durch Vertrag (vgl. dazu einerseits *Karl Spiro*: Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatafristen, Band I [Bern 1975] 547 [Vertrag], andererseits *Koller*, Nachbesserungsrecht [zit. Anm. 1] Nr. 481 [einseitiges Rechtsgeschäft]).

<sup>7</sup> Auch in der Rechtspraxis findet sich diese Meinung: Ein Rechtsanwalt hatte für seinen Klienten A, der gegenüber B Ansprüche geltend machte, von diesem einen Verjährungsverzicht für ein Jahr erhalten. Dieser Verzicht wurde in der Folge jährlich erneuert. Nach mehreren Verzichtserklärungen vergass der Anwalt, B rechtzeitig um eine neue Verzichtserklärung anzugehen. B war in der Folge nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben und stellte sich auf den Standpunkt, es sei die Verjährung eingetreten. Hierauf schrieb ihm der Rechtsanwalt folgendes: «Ich habe Ihr Schreiben vom ... erhalten und möchte Sie darauf hinweisen, dass auf Grund Ihrer bisherigen Einredeverzichtserklärungen ... die Verjährung allfälliger Ansprüche gegen Sie ... unterbrochen wurde. Dies ergibt sich klar aus BGE 112 II 231.»

<sup>1</sup> Jedoch ist eine Verlängerung höchstens für zehn Jahre möglich (*Klaus Tschütscher*: Die Verjährung der Mängelrechte im Bauwerkvertragsrecht, in: Aktuelle Probleme des privaten und öffentlichen Baurechts, Tagungsband der St. Galler Baurechtstagung 1994, S. 253; *Alfred Koller*: Das Nachbesserungsrecht im Werkvertrag [2. A. Zürich 1995] 158 Nr. 475, je mit weiteren Hinweisen).

<sup>2</sup> Einzelne Versicherungsansprüche unterliegen allerdings Art. 127 OR. Das gilt insbesondere für Ansprüche aus Rückversicherung (vgl. *Alfred Koller*: Verjährung von Versicherungsansprüchen, Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993 [St. Gallen 1993] 6).

<sup>3</sup> Nach anderer, von *Spiro* begründeter Ansicht schliesst Art. 141 Abs. 1 OR eine Verlängerung der Verjährungsfrist nicht aus; die Frist könne jedoch höchstens für die bereits abgelaufene Dauer erstreckt werden (Der Verzicht auf die laufende Verjährung, FS Neumayer [Baden-Baden 1985] 547 ff.). *Spiro*'s Begründung ist m. E. überzeugend, wie an anderer Stelle zu zeigen versucht wurde (*Alfred Koller*: Verjährung von Versicherungsansprüchen [zit. Anm. 2] 31 f.); ebenso *Berti*, Basler Kurzkomentar, N 4 zu Art 141 OR.

lich (z. B. *Acocella*, SJZ 86 [1990] 337 a.E.). Meines Erachtens wird das Bundesgericht von diesen Autoren missverstanden: Das Bundesgericht hält ausdrücklich fest, ein Verjährungsverzicht müsse nach Vertrauensprinzip interpretiert werden, «soit selon le sens que le destinataire pouvait raisonnablement attribuer à la déclaration». Zwar kam es dann für den konkreten Fall zur Auffassung, der auf ein Jahr ausgesprochene Verzicht gelte unter den gegebenen Umständen («dans un tel contexte») als Verlängerung um die gesetzliche Verjährungsfrist; dass dies aber generell so sein soll, lässt sich dem Entscheid nicht entnehmen (im gleichen Sinne *Alfred Keller*, Haftpflichtrecht II [Bern 1987] 254: «wegen der Begleitumstände»).

4. In dem vom Bundesgericht in BGE 112 II 233 beurteilten Fall hatte der Schuldner – wie bereits erwähnt – erklärt, für ein Jahr auf die Verjährungseinrede zu verzichten. «Cette déclaration faisait suite à une proposition du conseil de la demanderesse, qui relevait qu'une telle renonciation serait préférable aux notifications rituelles en la matière» (E.3bb). Sodann fährt das Bundesgericht fort: «Le débiteur qui déclare renoncer à exciper de la prescription dans un tel contexte accepte d'être placé dans la même situation que si les notifications évitées avaient eu lieu.» Nach dem Bundesgericht hat somit ein Verjährungsverzicht, der zwecks Vermeidung betriebsrechtlicher oder prozessrechtlicher Handlungen i. S. v. Art. 135 OR erfolgt, ohne weiteres zur Folge, dass dem Verzicht verjährungsunterbrechende Wirkung beizumessen ist. Faktisch bedeutet dies: Wenn der Schuldner auf die Verjährung verzichtet, um betriebs- oder prozessrechtliche Schritte zu vermeiden (wann trifft dies nicht zu?!), so hat der Verjährungsverzicht ohne weiteres dieselbe Wirkung wie die vermiedene Handlung, also Schuldbetreibung, Klage, Sühnebegehren: Er wirkt unterbrechend, und dies selbst dann, wenn der Verzicht lediglich für beschränkte Zeit – z. B. ein Jahr, wie in casu – ausgesprochen wurde.

Diese Auffassung überzeugt nicht. Vorab ist klarzustellen, dass das Vertrauensprinzip, auf welches das Bundesgericht abstellt (oben Ziff. 3), nur hilfswiese heranzuziehen ist, dann nämlich, wenn sich der wirkliche Parteiwille nicht feststellen lässt (Art. 18 OR; BGE 121 III 123)<sup>8</sup>. Oft aber ist ein solcher tatsächlicher Parteiwille den Umständen zu entnehmen. Wenn beispielsweise A den B um einen dreijährigen Verjährungsverzicht angeht, B nur mit einem einjährigen einverstanden ist und A hierauf ausdrücklich erklärt,

er könne sich auch mit einem einjährigen Verzicht zufriedengeben, so kommt ein Verzicht über (bloss) ein Jahr zustande, ohne dass das Vertrauensprinzip bemüht werden müsste. Wo dieses Prinzip zum Tragen kommt, lässt sich ein zeitlich beschränkter Verjährungsverzicht (normalerweise) nicht in eine verjährungsunterbrechende Handlung umfunktionieren. Treu und Glauben zwingen nämlich nicht zum Schluss, der Gläubiger habe annehmen dürfen, der Schuldner wolle über die in der Verzichtserklärung angegebene Dauer hinaus auf die Verjährung verzichten. Der Zweck des Verjährungsverzichts (Vermeidung von Klage usw.) zwingt zu keinem anderen Schluss. Denn der Gläubiger kann es für durchaus vorteilhaft erachten, sich mit einem begrenzten Verjährungsverzicht abzufinden, wenn ihm dadurch die Kosten und Mühen von Betreibungshandlungen oder prozessrechtlichen Schritten erspart bleiben. Weil der Gläubiger in diesem Sinne an einem begrenzten Verjährungsverzicht interessiert sein kann, muss der Schuldner nach Treu und Glauben nicht annehmen, der Gläubiger bezwecke mit dem Verjährungsverzicht unter allen Umständen, so gestellt zu werden, wie wenn er die Verjährung unterbrochen hätte. Will der Gläubiger einen verjährungsunterbrechenden Verjährungsverzicht erreichen, so hat er auf eine entsprechende Verzichtsauer zu drängen. Gibt er sich mit einem zeitlich beschränkten Verzicht zufrieden, so ist dies seine Sache, und es darf ihm nicht in der vom Bundesgericht angegebenen Weise auf dem Auslegungswege geholfen werden<sup>9</sup>.

5. Wollte man BGE 112 II 231 dahin verstehen, dass ein Verjährungsverzicht in jedem Fall (d. h. unabhängig von der tatsächlich gewollten Verzichtsauer) verjährungsunterbrechende Wirkung hat (vgl. oben Ziff. 3), so wäre der Entscheid m. E. unhaltbar. Denn er liefe auf eine Missachtung des Parteiwillens hinaus, welche nirgendwo vorgesehen ist und für die schlechterdings kein Bedürfnis besteht. Zwar kennt die Privatautonomie Schranken, und es gibt durchaus Fälle, wo dem Parteiwillen eine «überschiessende Wirkung» beigelegt wird. Wenn etwa der Verkäufer einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache diese dem Käufer zu Besitz überträgt, so geht das Eigentum entgegen der vertraglichen Abrede auf den Käufer über, sofern keine Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister erfolgt ist (Art. 715 Abs. 1 ZGB, vgl. *Koller* [zit. Anm. 8] Nr. 144 f.). Eine derartige Missachtung des

<sup>8</sup> Das ist auch in der Lehre allgemein anerkannt. Statt vieler *Gauch/Schlupe*, 6. A. (Zürich 1995/96) Nr. 215; *Koller Alfred*, Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band I (Bern 1996) Nr. 281.

<sup>9</sup> Im Ergebnis gleich *Spiro*, Begrenzung (zit. Anm. 3) 546, Text und Anm. 16. Kritisch auch *Gauch/Schlupe* (zit. Anm. 8) Nr. 3505 a. E., welche zutreffend darauf hinweisen, dass für zeitlich begrenzte Verjährungsverzichte «ein grosses praktisches Bedürfnis besteht», welches vom Bundesgericht «im Ergebnis» nicht befriedigt werde.

Parteiwillens darf jedoch nur dort angenommen werden, wo dies im Gesetz vorgesehen ist oder wo dafür mangels gesetzlicher Grundlage – ein zwingendes Bedürfnis besteht (dogmatisch lässt sich diesfalls die fehlende gesetzliche Grundlage durch Richterrecht in Füllung einer unechten Lücke ersetzen). Im vorliegenden Kontext trifft jedoch keines von beidem zu. Im

Gegenteil hat der Gesetzgeber mit Erlass von Art. 141 OR gegenüber vertraglichen Verlängerungen der Verjährungsfrist ein gewisses Unbehagen an den Tag gelegt (in Deutschland sind sie generell unzulässig, § 225 BGB). Diese gesetzliche Wertung würde missachtet, wenn der zeitlichen Begrenzung eines Verjährungsverzichts keine Beachtung geschenkt würde.